

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unter Waffe
Gerechtigkeit unter Sieg.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,
so wie für
Gesängniswesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redakteur:

R. Löffler.

Berlin, Donnerstag den 29. Juni.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn statt. Samtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost ausfrankirt an die Expedition, Sparwaldsbrücke 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Spediteure und Distributeure Bestellungen entgegen. Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrückliche Bestellung nicht stattfindet.

Die unterzeichnete Verlagshandlung hat weder Mühe, noch Kosten gescheut, um das dieser Zeitung bisher geschenkte Interesse besonders durch wertvolle Original-Feuilletons auch in Zukunft rege zu erhalten. Es werden im Laufe des kommenden Quartals folgende Feuilletons zur Veröffentlichung kommen:

— Der Tod des Prinzen von Condé nach den letzten Enthüllungen. — Die standalösen Prozesse der gräflich östlichen Familie. — Ein moderner weiblicher Tagliostro — Ein Scheiterhaufen und Autodafé in Berlin. — Der Richtsmord an Arnold Götz. — Der 16-jährige Ehebrecher und Mörder Kromolowsky und sein 17-jähriger Mordgehilfe Dalmazewsky. — Die Fälscherbande auf Aliien zur Fertigung preußischen Papiergeldes in New-York. — Der Malteserritter und Marschall von Mohilew Seferin von Jaroszynsky, Menschenmörder des Abts Blank zu Wien. — Der dänische Ischarioth. — Die pennsylvanischen Menschenläuse. — Die falsche Königin von England. — Ein Abbild russischer Justiz. — Das hochwürdige Cölibat als Mördergrube u. s. w. u. s. w.

Die Namen Dr. Demme, Friedr. Steinmann, G. Lexow, C. Tramer, Godard, Saint-Edme, Wood u. s. w. genügen, um das Publikum davon zu überzeugen, daß es ihm an Unterhaltung und Belehrung in diesen Feuilletons nicht fehlen wird und werden wir es so einzurichten wissen, daß dasselbe stets wenigstens drei Spalten jeder Nummer füllt.

Inhalt: Inland. Berlin. Obertribunal: Bücher. — Kriminalgericht: Schwurgericht: Urkundenfälschung. — Diebstahl. — Deputationen: Fälschung. — Unterschlüpfung. — Zwei Anklagen wegen Beleidigung von Beamten im Dienst. — Widergesichtlichkeit. — Kreisschwurgericht: Urkundenfälschung. — Ausland: Sachsen. — Frankreich. — Berliner Polizei-Chronik. — Feuilleton: Die Blutgräuel im Heilandswahninn zu Wilsenspach.

Inland.

Berlin, den 28. Juni.

Obertribunal.

Vor der rheinischen Abtheilung des Königlichen Obertribunals kam in einer wider den Ober-Rabbiner zu Bonn wegen Buchers verhandelten Untersuchungssache eine Rechtsfrage zur Erörterung, die nicht ohne Bedeutung ist.

Nach §. 257 der rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung darf der Verhördrechter im Criminalprozeß weder als Vorstehender noch Beisitzer fungiren, wogegen Inspectorsrichter im Civilprozeß als Beisitzer fungiren dürfen.

Der Ober-Rabbiner zu Bonn war wegen Buchers unter Anklage gestellt, in erster Instanz jedoch freigesprochen, worauf das öffentliche Ministerium die Appellation einlegte. Der zweite Richter verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängniß, 100 Thlr. Geldbuße oder noch zwei Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Verurteilte legte hiegegen die Nichtigkeitsbehauptung ein und begründete dieselbe auf den §. 257 der rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung, da in dem vorliegenden Falle der Verhördrechter in der Appellationsinstanz als Beisitzer fungirt habe, was hier für den Angeklagten von um so übleren Folgen sein mußte, als die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen vor dem Appellationsrichter sich in Widersprüche rücksichtlich ihrer früheren Aussagen verwiderten.

Das Obertribunal vernichtete dem Antrage des Dr. Rechts-Anwalts Dorn, des Vertheidigers des Angeklagten gemäß, das Urteil zweiter Instanz und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor den Kölnerischen Appellhof.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Unter der Anklage der Urkundenfälschung erschien gestern vor Gericht:

1. der Handlungsdienner Julius Hohenstein,
2. der Haushanter Carl Sonntag.

3. der Bäckergesell Emanuel Winkler.

Der Thatbestand ist folgender:

Am 23. und 24. December 1853 wurden aus der Handlung der Bäderfabrikanten Gollmick und Baterloo hier selbst auf Grund eines Bestellzettels, welcher lautete:

Berlin, den 23. December 1853.

Es freut uns, daß es uns gelungen ist, Sie mit einer Kleinigkeit in Nahrung zu setzen, und erbitten uns durch Ueberbringer nachstehende Sachen zusammen zu lassen: ½ Dutzend Brieftaschen im Preise von 5 Thlr. ¾ Dutzend Portemonnaies im Preise von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ¼ Dutzend Cigaretten-taschen im Preise von 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. Maah und Röhmann.

diese Sachen ohne Bezahlung abgeholt.

Am 27. December wurden unter Bemerkung eines ähnlich lautenden Bestellzettels noch ½ Dutzend Portemonnaies und Cigarettentaschen im Preise von 18 Thlr. verlangt. Der Ueberbringer gab an, daß derjenige, der die Sachen in Empfang nehmen solle, vor der Thür warte.

Als Gollmick nachsah, fand er den Angeklagten Hohenstein in Gesellschaft anderer junger Leute auf der Straße und erklärte derselbe auf Besragen, daß er in dem Papiergeschäfte Maah und Röhmann sei und die bestellten Waaren mitbringen sollte. Gollmick eröffnete ihm, da er nunmehr Verdacht hegte, daß er die Waaren der Handlung selbst zuschicken werde. Bei der Ueberwendung stellte sich heraus, daß weder diese Waaren, noch die früher abgeholt von Maah und Röhmann bestellt oder denselben zugekommen waren.

Der Angeklagte Hohenstein, welcher von Ostern 1853 bis 1. November 1853 in der Handlung Maah und Röhmann als Lehrling und Diener beschäftigt war, ist geständig, die drei Bestellzettel ohne Wissen seiner früheren Brotherrn in dem Rosenthalerstraße Nr. 49 belegernden Kaffeehaus selbst geschrieben zu haben. Die Waaren vom 23. und 24. Dezember wurden auf seine Veranlassung von dem Angeklagten Haushalter Sonntag abgeholt; dagegen wurde der Bestellzettel vom 27. December von einem gewissen Scheibe Lebz der Handlung Gollmick überbracht. Wie Hohenstein behauptet, hat er Sonntag, den er schon seit Ostern 1853 kennt, seine Dienstverlängerung und Geldverlegenheit mitgetheilt, worauf ihm dieser riech, falsche Bestellzettel zu machen. Er hat die Schriftstücke vom 23. und 24. December demnächst in Sonntag's Gegenwart geschrieben; derselbe hat ihm das Geld zum Kauf des Papiers geliehen und war von dem Inhalt

der Schriftstücke vollständig unterrichtet. Beide haben auch die Waaren gemeinschaftlich verkauft, und den Erlös getheilt.

Am 14. December 1853 ließ der Angeklagte Hohenstein durch den Mitangestellten Bäckergesellen Winkler, auf einen, unter dem Namen der Kaufleute Otto Schäfer und Scheibe fälschlich ausgestellten Bestellzettel aus der Handlung Maah & Röhmann zwei Kies Packpapier, im Preise von 5 Thlr. 20 Sgr. ohne Bezahlung holen und verkaufte dasselbe sofort in dem Manufakturgehäuse der Gebrüder Lichtenstein in der Bischoffstraße für 3 Thlr. 15 Sgr. indem er hier vorgab, daß er nicht mehr bei Maah & Röhmann, sondern bei einem gewissen Levy in der Grenadierstraße, der das Papier in Folge Geldverlegenheit verkaufen wolle, in Folge Rechnung des Levy überbrachte.

Hohenstein hat zugestanden, daß er diesen Bestellzettel gefälscht, und bezichtigt auch in diesem Falle den Haushalter Sonntag der Theilnahme an der Fälschung und der Verwerthung des Papiers, ebenso aber auch den Angeklagten Winkler, der das Papier von Maah und Röhmann geholt, und dafür 1 Thlr. erhalten.

Am 17. December 1853 hat der Angeklagte Hohenstein ferner, auf Veranlassung des Angeklagten Sonntag geständlich einen, unter dem Namen der Kaufleute Maah und Röhmann, Bestellzettel ohne deren Wissen angefertigt und darauf durch Sonntag aus der Handlung Schäfer und Scheibe hier selbst 2 Dutzend Papeterien, im Preise von 34 Thlr. ohne Zahlung abholen lassen.

Davon haben Hohenstein und Sonntag gemeinschaftlich einige an Moritz Baumann ohne Angabe eines bestimmten Preises verkauft und den Erlös unter sich getheilt.

Endlich hat Hohenstein in der Zeit vom 1. August bis zum 26. Oktober 1853, während er bei den Kaufleuten Maah und Röhmann conditionirte, geständlich zu wiederholten Malen Geldbeträge, welche er in deren Handlung durch Verkauf von Papier vereinahmt hatte, für sich verbraucht. Die einzelnen Posten sind in einem Briebe des Angeklagten vom 26. Oktober aufgezeichnet und von dem Angeklagten zum Theil als noch ausstehend gebucht. Ihr Gesamtbetrag übersteigt 40 Thlr.

Im heutigen Audienztermine wiederholte der Angeklagte Hohenstein in allen Fällen sein früheres Geständnis, wogegen Winkler und Sonntag jede Theilnahme und Mitwissenschaft an den betrügerischen Handlungen in Abrede stellten. Sie werden jedoch